

## **PYROTECHNIK-GESETZ 2010 idF 2015**

Das Pyrotechnik-Gesetz 2010 (BGBl I 131/2009) wurde mit 1. Juli 2015 (BGBl I 20/2015) novelliert. Das Pyrotechnik-Gesetz - folgend kurz PyroTG - regelt den Besitz, die Verwendung, Überlassung und das Inverkehrbringen pyrotechnischer Gegenstände und Sätze, sowie das Böllerschießen.

Dieses Merkblatt stellt in Kurzfassung die wesentlichsten Regelungen für den Handel mit pyrotechnischen Gegenständen und Sätzen dar; es erhebt jedoch keinen Anspruch auf Vollständigkeit!  
Änderungen durch die mit 1. Juli 2015 in Kraft tretende Novellierung sind blau dargestellt.

Bei den Lagerbestimmungen sind keine Änderungen eingetreten; d.h. die Pyrotechnik-Lagerverordnung (BGBl II 252/2004) ist nach wie vor zu beachten!

### Kategorisierung der Feuerwerkskörper

- Kategorie F1: Feuerwerkskörper, die eine sehr geringe Gefahr darstellen, einen vernachlässigbaren Lärmpegel besitzen und die in geschlossenen Bereichen verwendet werden können, einschließlich Feuerwerkskörper, die zur Verwendung innerhalb von Wohngebäuden vorgesehen sind.
- Kategorie F2: Feuerwerkskörper, die eine geringe Gefahr darstellen, einen geringen Lärmpegel besitzen und die zur Verwendung in abgegrenzten Bereichen im Freien vorgesehen sind.
- Kategorie F3: Feuerwerkskörper, die eine mittlere Gefahr darstellen, die zur Verwendung in weiten, offenen Bereichen im Freien vorgesehen sind und deren Lärmpegel die menschliche Gesundheit nicht gefährdet.
- Kategorie F4: Feuerwerkskörper, die eine große Gefahr darstellen, nur zur Verwendung durch Personen mit entsprechenden Fachkenntnissen vorgesehen sind und deren Lärmpegel die menschliche Gesundheit nicht gefährdet.

### Kategorisierung der pyrotechnischen Gegenstände für Bühne und Theater

- Kategorie T1: Pyrotechnische Gegenstände für die Verwendung auf Bühnen und in Theatern, die eine geringe Gefahr darstellen
- Kategorie T2: Pyrotechnische Gegenstände für die Verwendung auf Bühnen und in Theatern, die nur von Personen mit Fachkenntnissen verwendet werden dürfen

### Kategorisierung sonstiger pyrotechnischer Gegenstände

- Kategorie P1: Sonstige pyrotechnische Gegenstände, die eine geringe Gefahr darstellen
- Kategorie P2: Sonstige pyrotechnische Gegenstände, die zur Verwendung Personen mit Fachkenntnissen vorbehalten sind

### Kategorisierung der pyrotechnischen Sätze

- Kategorie S1: Pyrotechnische Sätze, von denen nur geringe Gefahr ausgeht
- Kategorie S2: Pyrotechnische Sätze, die nur von Personen mit Fachkenntnis verwendet werden dürfen

Der Bundesminister für Inneres legt mit Verordnung die pyrotechnischen Sätze der Kategorie S1 fest. Die darin nicht genannten Sätze gelten als solche der Kategorie S2.

### Altersbeschränkungen

Pyrotechnische Gegenstände und Sätze dürfen nur von Personen besessen und verwendet werden, die das folgende Lebensjahr vollendet haben:

- Kategorie F1 - 12 Jahre
- Kategorie F2 und S1 - 16 Jahre
- Kategorie F3, F4, T1, T2, P1, P2 und S2 - 18 Jahre

## **PYROTECHNIK-GESETZ 2010 idF 2015**

### **Inverkehrbringen**

Pyrotechnische Gegenstände dürfen nur in Verkehr gebracht werden, wenn sie folgende allgemeine Grundsätze erfüllen:

- den wesentlichen Sicherheitsanforderungen der EU-Richtlinien entsprechen
- den von der EU veröffentlichten harmonisierten Normen entsprechen
- eine Konformitätsbescheinigung und eine Konformitätserklärung aufweisen
- mit dem CE-Kennzeichen und der Registrierungsnummer versehen sind
- eine entsprechende (Produkt-)Kennzeichnung aufweisen,
- mit einer Gebrauchsanleitung und Sicherheitsinformation in deutscher Sprache versehen sind.

Für die Einhaltung/Durchführung/Anbringung ist der Hersteller (Importeur) verantwortlich, der auch vor dem Inverkehrbringen eine Kategorisierung vorzunehmen hat.

### **Pflichten des Importeurs**

Der Importeur (in EU ansässig, erstmals einen pyrotechnischen Gegenstand/Satz in EU in Verkehr bringt) darf nur pyrotechnische Gegenstände in Verkehr bringen, die

- die allgemeinen Grundsätze (oben) erfüllen
- das Konformitätsbewertungsverfahren vom Hersteller durchgeführt wurde und die technischen Unterlagen erstellt wurden und
- über eine (Produkt-)Kennzeichnung verfügen.

Außerdem hat der Importeur eine Abschrift der Konformitätserklärung und Aufzeichnungen über die Registrierungsnummer 10 Jahre ab dem Inverkehrbringen aufzubewahren und der Behörde auf Verlangen Einsicht zu gewähren, sowie die technischen Unterlagen bereit zu stellen.

Die Pflichten des Herstellers gehen auf den Importeur über, wenn dieser einen pyrotechnischen Gegenstand unter eigenem Namen oder eigener Marke oder verändert (neue Konformitätsbewertung erforderlich) in Verkehr bringt.

### **Pflichten der Händler**

Händler dürfen nur gekennzeichnete (siehe unten) Produkte bereitstellen (d.h. entgeltliche oder unentgeltliche Abgabe zum Vertrieb, Verbrauch oder Verwendung im Rahmen der gewerblichen Tätigkeit).

Händler muss, sofern er Grund zur Annahme hat, dass die Gegenstände nicht den allgemeinen Grundsätzen entsprechen, diese zurücknehmen oder zurückrufen, sowie den Hersteller/Importeur und die Behörde informieren. Dies erfordert zumindest eine stichprobenartig Überprüfung.

Auch auf den Händler können die Herstellerpflichten übergehen, wenn dieser einen bereits auf dem Markt befindlichen pyrotechnischen Gegenstand so verändert, dass eine neue Konformitätsbewertung durchzuführen ist.

### **Kennzeichnung pyrotechnischer Gegenstände/Sätze**

Pyrotechnische Gegenstände müssen wie folgt gekennzeichnet sein (hat auch der Händler zu prüfen):

- CE-Kennzeichen (sichtbar, lesbar und dauerhaft auf dem Gegenstand selbst, falls nicht möglich auf Verpackung UND Gebrauchsanleitung)
- Name/Adresse des Herstellers/Importeurs
- Name und Typ des Gegenstandes
- Registrierungsnummer
- Produkt-, Chargen- oder Seriennummer
- Altersgrenze
- Kategorie
- Gebrauchsanleitung und Sicherheitsinformation
- Nettoexplosivstoffmasse

## PYROTECHNIK-GESETZ 2010 idF 2015

- Herstellungsjahr bei Feuerwerkskörpern der Kategorie F3 und F4
- Mindestinformationen je Kategorie (zB F1 gegebenenfalls „nur zur Verwendung im Freien“ und einen Mindestsicherheitsabstand; F2 „nur zur Verwendung im Freien“ und gegebenenfalls einen Mindestsicherheitsabstand)

Wenn auf dem pyrotechnischen Gegenstand nicht genügend Platz für die erforderliche Kennzeichnung vorhanden ist, müssen die Informationen auf der kleinsten Verpackungseinheit angebracht werden.

Kennzeichnung pyrotechnischer Sätze, die an Endverbraucher überlassen werden:

- Name und Typ des Satzes
- jeweilige Kategorie
- Gebrauchsanleitung und Sicherheitsinformation in deutscher Sprache und ist auf der kleinsten Verpackungseinheit anzubringen.

### Überlassung pyrotechnischer Gegenstände/Sätze

Pyrotechnische Gegenstände und Sätze der Kategorien F1, F2, T1, P1 und S1 dürfen nur Personen überlassen werden, die das entsprechende Lebensjahr vollendet haben.

Pyrotechnische Gegenstände und Sätze der Kategorien F3, F4, T2, P2 und S2 dürfen nur Personen überlassen werden, die über eine entsprechende und noch nicht in Anspruch genommene Berechtigung verfügen.

### Verbote

Pyrotechnische Gegenstände und Sätze dürfen nur besessen und verwendet werden, wenn diese den allgemeinen Grundsätzen entsprechen (zB CE-Kennzeichen aufweisen).

Besitz, Verwendung, Überlassung, Inverkehrbringen und auf dem Markt bereitstellen von zur Knallerzeugung bestimmten pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie F2 sind verboten, außer der Knallsatz enthält ausschließlich Schwarzpulver.

Herstellung, Delaborierung und Manipulation von pyrotechnischen Gegenständen ohne Gewerbeberechtigung für die Erzeugung von pyrotechnischen Gegenständen sind verboten.

Ebenso ist die widmungswidrige Verwendung von pyrotechnischen Gegenständen/Sätzen verboten; die Behörde kann Ausnahmen zulassen.

### Verwendungsbestimmungen

#### **Gemeinsames Anzünden**

Pyrotechnische Gegenstände der Kategorien F1, F2, T1 und P1 dürfen nur einzeln und von einander getrennt angezündet werden. Es gibt Ausnahmen bei Verwendung von Personen, die über einen Pyrotechnikausweis für die Kategorien F3, F4 oder T2 verfügen.

#### **Verwendung an bestimmten Orten**

Pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F2 dürfen im Ortsgebiet nicht verwendet werden; Ausnahmen durch Verordnung des Bürgermeisters möglich. Weiters nicht innerhalb oder in unmittelbarer Nähe größerer Menschenansammlungen (ausgenommen bei zulässiger Mitverwendung).

Pyrotechnische Gegenstände und Sätze dürfen nicht innerhalb und in unmittelbarer Nähe von Kirchen, Gotteshäusern, Krankenanstalten, Kinder-, Alters- und Erholungsheimen sowie Tierheimen und Tiergärten verwendet werden. Ausnahme, wenn die Hauptwirkung keinen akustischen Effekt aufweist, der über die Einrichtung Verfügungsberechtigte nachweislich seine Zustimmung zur Verwendung erteilt hat und gewährleistet ist, dass Gefährdungen von Leben, Gesundheit und Eigentum von Menschen oder der öffentlichen Sicherheit nicht entstehen.

Weiters dürfen pyrotechnische Gegenstände/Sätze nicht in der Nähe von leicht entzündlichen oder explosionsgefährdeten Gegenständen, Anlagen und Orten, wie insbesondere Tankstellen.

## PYROTECHNIK-GESETZ 2010 idF 2015

Pyrotechnische Gegenstände und Sätze der Kategorien F2, P1 und S1 dürfen in geschlossenen Räumen nicht verwendet werden; ausgenommen die Gebrauchsanweisung erklärt dies ausdrücklich für zulässig und eine Gefährdungen von Leben, Gesundheit und Eigentum von Menschen oder der öffentlichen Sicherheit sowie unzumutbare Lärmbelastigungen sind ausgeschlossen.

Pyrotechnische Gegenstände und Sätze in sachlichem, zeitlichen und örtlichem Zusammenhang mit einer Sportveranstaltung weder besessen, noch verwendet werden dürfen. Die Behörde kann dem Veranstalter Ausnahmen bewilligen.

Besitz, Verwendung, Überlassung und Inverkehrbringen reizerzeugender pyrotechnischer Gegenstände oder Sätze sind verboten.

### Strafbestimmungen

Die Strafhöhen wurden gegenüber dem bisherigen Pyrotechnik-Gesetz aus dem Jahr 1974 empfindlich angehoben.

Bis zu € 10.000.-- oder Freiheitsstrafe bis zu 6 Wochen drohen bei Nichteinhaltung der Pflichten als Hersteller, Importeur oder Händler, wie zB Kennzeichnung, CE-Kennzeichnung

Bis zu € 4.360.-- oder Freiheitsstrafe bis zu 4 Wochen drohen, wenn das Verwendungsverbot bei Sportveranstaltungen missachtet wird.

Bis zu € 3.600.-- oder Freiheitsstrafe bis zu 3 Wochen drohen bei allen sonstigen Verstößen, wie zB Verwendung an unzulässigen Orten, Nichteinhaltung der Altersbestimmungen.

Überdies kommt es zum Verfall der pyrotechnischen Gegenstände/Sätze; d.h. werden von der Behörde eingezogen.

### Übergangsbestimmungen (Auszug)

Das bisherige Pyrotechnik-Gesetz ist mit Ablauf des 3.1.2010 außer Kraft getreten. Dennoch gelten die neuen Bestimmungen nicht schlagartig, sondern sind eine Reihe von Übergangsbestimmungen vorgesehen:

Bis zum 4.7.2010 gelten pyrotechnische Gegenstände der Klassen I bis IV als pyrotechnische Gegenstände der Kategorien F1 bis F4.

In dieser Zeit gilt die Verpflichtung zur CE-Kennzeichnung noch nicht und es sind auch noch die „alten“ Kennzeichnungsbestimmungen zulässig.

Für pyrotechnische Gegenstände der Klassen I bis III, deren Markteinführung in Österreich

- vor dem 4.7. 2010 erfolgt, gilt ab dem 4.7.2010 bis 4.7.2017, dass diese Klassen als Kategorien F1 bis F 3 gelten
- nach dem 4.7.2010 erfolgt, so gilt das Pyrotechnik-Gesetz 2010.

Für pyrotechnische Gegenstände der Klasse IV, deren Markteinführung in Österreich

- in der Zeit vom 4.7.2010 bis zum 3.7.2013 erfolgt, gilt bis 4.7.2017, dass diese Klasse als Kategorie F4 gilt
- ab dem 4.7.2013 erfolgt, so gilt das Pyrotechnik-Gesetz 2010.

Knallkörper mit Blitzknallsätzen dürfen noch bis 4.7.2013 besessen, verwendet, überlassen und in Verkehr gebracht werden. Ab dem 4.7.2013 dürfen sie nur mehr besessen und verwendet werden, aber nicht mehr überlassen oder in Verkehr gebracht werden. Ab dem 4.1.2016 dürfen sie weder besessen noch verwendet werden.